

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zusammenarbeit der Armenpflege mit den andern Organisationen der sozialen Arbeit

Die oben geschilderte Spezialisierung und Kollektivierung (Schematisierung) der Hilfe hat ihre Nachteile. Das Bedürfnis nach Koordination der sozialen Hilfe — inbegriffen die Sozialversicherung — ist groß und wird auch in andern Ländern empfunden. Es ist notwendig, die Hilfe zusammenzufassen und zu individualisieren. Die personellen und materiellen Hilfsmittel der sozialen Arbeit und der Sozialversicherung müssen so geleitet und zusammengelegt werden, daß sie sich beim einzelnen Menschen und bei der einzelnen Familie fruchtbringend auszuwirken vermögen. Gewisse organisatorische Veranstaltungen können diesem Zweck dienen. Wir denken z. B. an *Gemeindefürsorgestellen*, wie sie in den Kantonen Bern, Baselland, Zürich und auch andernorts verwirklicht sind. Gemeinden, zum Teil in Verbindung mit Fürsorgeverbänden, haben Fürsorgerinnen angestellt und ihnen umfassende Aufgaben anvertraut. Sie werden zur Mithilfe herangezogen von der Armenpflege, Vormundschaftsbehörde, Pflegekinderaufsicht, Gesundheitsbehörde, Schulpflege, dem Wohnungsamt, Fürsorgevereinen usw. Auch eigentliche *Familienfürsorgestellen* dienen diesem Zweck. Ihre Tätigkeit ist nicht nur organisatorisch sondern auch methodisch auf die Familie als Ganzes ausgerichtet. Eine Familienfürsorgestelle finden wir in Basel. Das Kantonale Armensekretariat Liestal, die Fürsorgeämter in St. Gallen, in Winterthur und andere haben Familienfürsorgerinnen eingesetzt. Wo die Anstellung einer Familienfürsorgerin die Kraft oder das Bedürfnis einer Gemeinde übersteigt, können sich mehrere Gemeinden zur Verwirklichung der Idee zusammenschließen. Der Kanton Solothurn hat ämterweise Familienfürsorgestellen eingerichtet, die zugleich mit der Säuglingsfürsorge und der Pflegekinderaufsicht betraut sind. Der Kanton Zürich kennt Bezirksjugendsekretariate und der Kanton Graubünden Bezirksfürsorgestellen. Die großen Städte haben für die Koordination in der sozialen Arbeit besondere Methoden entwickelt (Zentralfürsorgeregister, Zentralkommissionen, Veranstaltungen der Berufstätigen, Kurse und anderes mehr). Für die Großzahl der schweizerischen Gemeinden, Ämter und Bezirke bleibt jedoch als fortschrittliche Einrichtung die

Gemeinde- oder Familienfürsorgestelle

als ein Mittel, Für- und Vorsorge zu betreiben, ohne zugleich die Gefahr einer „Überbefürsorgung“ heraufzubeschwören.

Der Armenpflege ist schon — mit dem Blick auf die Jahrhunderte — eine gewisse Passivität in organisatorischer und methodischer Hinsicht vorgeworfen worden. Hier läge nun eine verheißungsvolle Aufgabe vor uns. Es wäre darum sehr zu begrüßen, wenn die Armenpflegen dort, wo es noch nicht geschehen ist, die Initiative zur Schaffung solcher Gemeinde- und Familienfürsorgestellen ergreifen wollten.

Literatur: *Familienfürsorge*, Wegleitung, herausgegeben von der Studienkommission für Familienfürsorge, Organ der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 11/12 1951, S. 281—291.

Le service social devant la coordination, in: Informations Sociales, Revue Bimensuelle des Services Sociaux, Paris, No. 4/1952.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz. Der Internationale Sozialdienst der Schweiz bildet eine Sektion des *International Social Service (ISS)*, der im Jahre 1921 von amerikanischen Frauen gegründet worden ist und der jetzt mit Hauptsitz

in Genf sein Wirken durch sieben nationale Zweigstellen und zahlreiche Korrespondenten in andern Staaten auf mehr als vierzig Länder ausgedehnt hat.

Was will der *ISS*? Seine anfängliche Hauptaufgabe bestand in der Hilfe für die durch den ersten Weltkrieg aus der Heimat Vertriebenen, die in der Auswanderung ihr Glück suchten. Daher sein ursprünglicher Name „*International Migration Service*“. Stets aber hat sich diese private, konfessionell und politisch neutrale Institution, wie ihre neue Bezeichnung sagt, das umfassende Ziel gesteckt: Sie nimmt sich aller Sozialfälle an, deren Regelung koordinierte Maßnahmen in mehreren Ländern erfordert.

Die nationalen Zweigstellen stehen unmittelbar und über den Hauptsitz miteinander in engem Kontakt. Alle arbeiten nach den gleichen Grundsätzen und Methoden, aber jede muß ihre Unkosten selber bestreiten, leistet keine direkte materielle Hilfe und paßt ihre Tätigkeit den Verhältnissen des eigenen Landes an. So erblicken die Sektionen ausgesprochener Einwanderungsländer, wie z. B. Frankreich und die Vereinigten Staaten, ihre Hauptaufgabe vor allem darin, den fremden Arbeiter und Flüchtling am richtigen Platz einzusetzen und zu assimilieren. Die im Jahre 1932 auf Grund einer Umfrage bei schweizerischen Fürsorgeorganisationen und Behörden ins Leben gerufene schweizerische Zweigstelle dagegen hat von Anfang an die zwischenstaatliche Sozialarbeit in den Mittelpunkt ihres Wirkens gerückt. Angesichts des Umstandes, daß die dicht bevölkerte und industrialisierte Schweiz für Flüchtlinge nur vorübergehendes Asyl- und Transitland sein kann, hat sie ihre Flüchtlingshilfe namentlich auf die Ermöglichung einer Weiterwanderung ausgerichtet und widmet auch jetzt noch diesem Fürsorgezweig einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeit.

Das schweizerische Jugendschriftenwerk. Auch heute noch gibt man sich allzu wenig Rechenschaft über die zersetzenden und verheerenden Folgen der Schund- und Schmutzliteratur und nur ein erstaunlich kleiner Teil unserer Bevölkerung ist sich bewußt, daß von der Lösung dieses Problems viel mehr abhängt, als sich die meisten eingestehen wollen.

Die Gründer des im Jahre 1931 in Olten ins Leben gerufenen Schweizerischen Jugendschriftenwerkes wußten wohl, daß nicht Verbot und Strafe unsere Jugend vom Lesen minderwertiger und schmutziger Schriften abhalten konnte, sondern letztlich nur die anziehende Kraft eines guten Buches für die Lese- und Mußestunden. Packende Erzählungen, Geschichten von Reisen und Abenteuern, Darstellungen von technischen Problemen — das sollte die lebendige Anteilnahme der jungen Leser wecken; praktische Anleitungen sollten die Freude am Sammeln, Beobachten, Basteln, Spielen und an geselliger Unterhaltung nähren. Die Kenntnis der einheimischen Geschichte, Naturliebe und Kunstpflege, Zeichnen und Malen, Jugendtheater und Sport sollten durch geeignete Veröffentlichungen gefördert werden, unsere Buben und Mädchen zum Mitmachen ermuntern und so einen mächtigen Damm des Guten gegen Schmutz und Schund aufwerfen.

Das Unternehmen gelang. Es hat allen pessimistischen Bedenken zum Trotz sich behauptet und bewährt. Bis heute haben die Publikationen die stattliche Zahl von 400 Nummern mit einer Gesamtauflage von über 8 Millionen erreicht. Die Institution ist aus dem geistigen Jugendleben unseres Landes gar nicht mehr wegzudenken und dies nicht zuletzt dank der unermüdlichen Mitarbeit unserer Lehrerschaft. Schon die allerersten Schriften bewiesen, daß man unserer Jugend auch auf gesunde Art Spannung vermitteln und ihrer Sehnsucht nach Abenteuern und „rassigen“ Schriften entgegenkommen kann. So setzte sich das Werk durch: die bunten, stets spannenden und interessanten Heftchen sind den Buben und Mädchen weit im Land herum fortan zum vertrauten Begriff geworden, da zudem der niedrige Preis (50 Rappen pro Heft) allen die Anschaffung dieser Schriften ermöglichte.

Nur wenigen ist bekannt, daß diese Heftchen auch in Buchform — je 4 einander ergänzende Hefte als Sammelband zusammengefaßt — erhältlich sind und sich in dieser Weise vorzüglich als Geschenk für Kinderbibliotheken eignen. Diese vierfarbigen, reich illustrierten Bändchen dürfen als die billigsten Jugendbücher bezeichnet werden und verdienen weiteste Verbreitung.

Die finanzielle Unterstützung des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes, dieser im besten Sinne gemeinnützigen Institution, ist heute eine dringende Notwendigkeit. Sie bildet die Voraussetzung dafür, daß das Werk seiner schönen Aufgabe auch weiterhin gerecht zu werden vermag. Die besonderen sprachlichen Verhältnisse unseres Landes bedingen verhältnismäßig niedrige Auflagen für die kleinen Sprachgebiete. Dies und der für ein gemeinnütziges Verlagsunternehmen mit äußerst niedrigen Verkaufspreisen stark erhöhte Bedarf an flüssigen Betriebsmitteln sind die Hauptgründe, weshalb die Institution auf die tatkräftige ideelle und materielle Hilfe seitens der Behörden wie auch aller einsichtigen privaten Kreise dringend angewiesen ist.

Siehe auch: *Olga Meyer*, Die Bedeutung guter Jugendliteratur. Sonderdruck aus Nr. 9/1951 der Zeitschrift Pro Juventute. T.

Freiburg. *Stimmberechtigung Armengenössiger.* Gemäß Art. 26 lit. e der Kantonsverfassung sind diejenigen, die im Laufe des Jahres vor den Wahlen für sich oder ihre Familie aus einem Armenseckel regelmäßig unterstützt werden, von der Stimmberechtigung ausgeschlossen.

In der Volksbefragung vom 20. 4. 1952 hat der Souverän die Frage, ob eine Revision dieser Bestimmung erwünscht sei, bejaht, so daß nun ein neuer Text ausgearbeitet und später dem Volke unterbreitet wird.

Die genannte Verfassungsbestimmung wurde bisher nicht streng gehandhabt; ihre Aufhebung oder Einschränkung wäre wohl zu begrüßen und sollte nicht auf Schwierigkeiten stoßen. Im Kanton Bern wurde vor drei Jahren die Möglichkeit des Stimmrechtsentzuges infolge Armengenössigkeit auf die Fälle von Böswilligkeit, Liederlichkeit und Arbeitsscheu eingeschränkt (siehe „Armenpfleger“ 1949, S. 54—55).

Zürich. Dieser Tage ist infolge Erreichung der Altersgrenze *Robert Carl Zwicky*, Sekretär des Büro II der Armenpflege Winterthur, von seinem Posten, den er seit Jahrzehnten innehatte, zurückgetreten. — In Oberwinterthur aufgewachsen, wanderte er nach genossener kaufmännischer Ausbildung nach den USA. aus. Nach der Rückkehr in seine geliebte Heimat war er ab 1917 erst nebenamtlich, dann hauptamtlich, Sekretär der Freiwilligen Einwohnerarmenpflege von Winterthur. Als 1929 das neue zürcherische Armengesetz in Kraft trat, und die Einwohnerarmenpflege an die Stadtverwaltung überging, wurde R. C. Zwicky zum Sekretär des Büro II gewählt. Als solcher hatte er die Fürsorge auszuüben über Schweizer, die nicht Bürger einer Gemeinde des Kantons Zürich waren, und Ausländer sowie Winterthurerbürger außerhalb des Kantons Zürich und im Ausland. Daneben entfaltete er eine erstaunlich vielseitige soziale Tätigkeit, ohne viel Aufhebens davon zu machen. Die Zusammenarbeit mit der privaten Fürsorge lag ihm am Herzen. Er ist u. a. Mitbegründer und Sekretär der Fürsorgekonferenz, der Freien Hilfe und Präsident des Lehrlingspatronats Winterthur. Er organisierte die freiwillige Arbeitslosenfürsorge, die zusätzliche Wehrmannsunterstützung und die Rückwandererfürsorge. Er wirkte mit bei der Zentralstelle für Unterstützungen, der Krankenpflege, dem Soldatenwohl, der Durchreisendenfürsorge, der Weidmannsstiftung, der zürcherischen Armenpflegerkonferenz usw. In zahlreichen Vorträgen und Instruktionkursen vermittelte er dem beruflichen Nachwuchs seine Erfahrungen und Kenntnisse, und das schweizerische Fachblatt „Der Armenpfleger“ wurde durch manch träfen Beitrag, der aus seiner Hand stammte, bereichert. Er sei auch in dieser Hinsicht seinen Kollegen als Vorbild wärmstens empfohlen!

R. C. Zwicky handelte stets nach seiner Überzeugung und seinem Gewissen, ohne nach Lob und Tadel zu fragen. Das Widerwärtige und die Enttäuschungen, die auch ihm nicht erspart blieben, ertrug er mit unversieglichem Humor. Möge er nunmehr seinen Ruhestand recht genießen!
